



Erläuterung

EU F-Gase-Verordnung (EU 2024/573)

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Die novellierte EU F-Gase-Verordnung	3
1.2	Zweck dieser Erläuterung	3
2	Erläuterungen	3
2.1	Inbetriebnahme neuer Schaltanlagen	3
2.2	Reparatur, Wartung und Instandhaltung von Schaltanlagen	9
2.3	Erweiterung bestehender Schaltanlagen, Kompatibilität	9
2.4	Zertifizierung und Ausbildung	9
2.5	Dichtheitskontrollen, Leckage-Erkennungssysteme	10
2.6	Berichtspflichten	12
2.7	Kennzeichnung	14
3	Appendix	15

1 Einleitung

1.1 Die novellierte EU F-Gase-Verordnung

Vorrangiges Ziel der europäischen Verordnung über fluorierte Treibhausgase (F-Gase-Verordnung) ist es, die Emissionen von fluorierten Gasen in die Atmosphäre zu beschränken. Hierzu umfasst die F-Gase-Verordnung zum einen Verbote zur Nutzung fluoriierter Gase (F-Gase) in verschiedenen Anwendungen. Zum anderen enthält sie Vorschriften für den Umgang mit F-Gasen und Geräten, in denen diese verwendet werden.

Die Verordnung (EU) 2024/573 – kurz F-Gase-VO 2024 – wurde am 20. Februar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie trat am 11. März 2024 in Kraft. Die bisherige F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 wurde mit der F-Gase-VO 2024 aufgehoben. Die Regelungen der F-Gase-VO 2024 sind in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Es bedarf keiner Überführung in nationale Gesetze oder Verordnungen.

Zu beachten ist zudem, dass in der Folge der Novellierung der F-Gase-Verordnung auch nationale Verordnungen angepasst wurden bzw. werden. Diese sind in Deutschland insbesondere die Chemikalien-Klimaschutzverordnung und die Chemikalien-Sanktionsverordnung (Hinweise dazu siehe Appendix), die unter anderem strafrechtliche Relevanz besitzen.

Die vorliegende Erläuterung stellt den Informationsstand 28. Mai 2025 dar. Neue Regelungen oder Auslegungshinweise von offiziellen Stellen, die nach diesem Datum erlassen bzw. veröffentlicht werden, sind zusätzlich zu berücksichtigen.

1.2 Zweck dieser Erläuterung

Einige Regelungen der F-Gase-VO 2024, die für elektrische Schaltanlagen gelten, sind komplex und schwer lesbar. Zudem bedürfen einige Vorschriften weiterer Erläuterung. Mit der vorliegenden Erläuterung geben die beteiligten Verbände ihren Mitgliedern Hinweise an die Hand, um die Umsetzung in der Praxis zu erleichtern.

Hinweis: Die nachfolgenden Empfehlungen sind keine rechtsverbindliche Auskunft und können keine individuelle Rechtsberatung ersetzen. Sie beruhen auf der Auslegung der Vorschriften durch Experten von Mitgliedsunternehmen der beteiligten Verbände sowie auf Einschätzungen der zuständigen nationalen Behörden entsprechend dem Wissensstand von Frühjahr 2025.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat auf seinen Internetseiten einige Informationen zur Umsetzung der F-Gase-VO 2024 veröffentlicht. Sie sind auf folgenden Seiten zu finden:

- [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zur neuen EU-F-Gase-Verordnung¹](#)
- [Themenseite „Schaltanlagen“²](#)
- [Factsheet zu Schaltanlagen mit fluorierten Treibhausgasen³](#)

2 Erläuterungen

2.1 Inbetriebnahme neuer Schaltanlagen

In der F-Gase-VO 2024 wurden erstmalig Regelungen für die Inbetriebnahme von elektrischen Schaltanlagen⁴ eingeführt, womit erreicht werden soll, dass ab den in Art. 13 Abs. 9 dargestellten Zeitpunkten

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/haeufig-gestellte-fragen-zur-neuen-f-gas-verordnung>

² <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/schaltanlagen-0>

³ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/10594/dokumente/factsheet_schaltanlagen_0.pdf

⁴ Nach Definition der F-Gase-VO 2024 bezeichnet der Begriff "elektrische Schaltanlagen": „[...] Schaltgeräte und die Kombination solcher Geräte mit zugehörigen Steuer-, Mess-, Schutz- und Regeleinrichtungen sowie Baugruppen aus

grundsätzlich nur noch elektrische Schaltanlagen in Betrieb genommen werden, die keine fluorierten Treibhausgase bzw. nur fluorierte Treibhausgase unterhalb eines bestimmten Treibhauspotenzials (GWP) verwenden. Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abgewichen werden.

Grundsätzlich ist künftig die Inbetriebnahme (IBN) elektrischer Schaltanlagen wie folgt verboten:

- Mittelspannungsschaltanlagen bis einschließlich 24 kV:
ab 1.1.2026 Verbot der Inbetriebnahme von Schaltanlagen, die F-Gase enthalten
- Mittelspannungsschaltanlagen von über 24 kV bis einschließlich 52 kV:
ab 1.1.2030 Verbot der Inbetriebnahme von Schaltanlagen, die F-Gase enthalten
- Hochspannungsschaltanlagen von mehr als 52 kV bis einschließlich 145 kV mit Kurzschlussstrom bis einschl. 50 kA:
ab 1.1.2028 Verbot der Inbetriebnahme von Schaltanlagen, die F-Gase mit $GWP \geq 1$ enthalten
- Hochspannungsschaltanlagen von mehr als 145 kV oder mit Kurzschlussstrom > 50 kA:
ab 1.1.2032 Verbot der Inbetriebnahme von Schaltanlagen, die F-Gase mit $GWP \geq 1$ enthalten

Zu diesem Grundsatz gelten Ausnahmeregelungen, die in Art. 13 Abs. 10 bis 15 geregelt und nachfolgend dargestellt sind.

Dokumentations- und Anzeigepflichten bei Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (Art. 13 Abs. 16, 17)

Damit die Berechtigung für die Inanspruchnahme einer der Ausnahmeregelungen vom grundsätzlichen Inbetriebnahmeverbot nachgewiesen werden kann, gelten für die einzelnen Ausnahmen Dokumentations- und teilweise auch Anzeigepflichten. Unter den einzelnen Ausnahmeregelungen (siehe nachstehende Unterabschnitte) ist jeweils angegeben, welche Pflicht besteht.

Für alle Ausnahmeregelungen gilt eine Dokumentationspflicht (Art. 13 Abs. 16). Der Betreiber hat die Unterlagen, mit denen die Berechtigung zur Ausnahmeregelung nachgewiesen werden kann, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörde des betreffenden EU-Mitgliedstaats oder der Europäischen Kommission vorzulegen.

Für einzelne Ausnahmeregelungen gilt darüber hinaus eine Anzeigepflicht (Art. 13 Abs. 17). Der Betreiber hat in diesen Fällen die zuständige Behörde in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Schaltanlage unter Nutzung einer der betreffenden Ausnahmeregelungen in Betrieb genommen wird, zu benachrichtigen. „Zuständige Behörden“ in Deutschland sind die Behörden der einzelnen Bundesländer. Das Umweltbundesamt weist auf der Themenseite „Schaltanlagen“⁵ darauf hin, dass eine Liste der zuständigen Behörden auf der Internetseite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) in der Rubrik „Chemikalien-Klimaschutz Verordnung“ bereitgestellt ist.⁶

Aus den aufzubewahrenden bzw. vorzulegenden Unterlagen muss erkennbar sein, dass die entsprechende Ausnahmeregelung zurecht in Anspruch genommen wurde. Empfehlungen dazu, welche Unterlagen dies im Einzelnen sein sollten, sind in den nachanstehenden Unterabschnitten angegeben.

Ausnahme 1: Auftragsvergabe vor dem 11. März 2024 (Art. 13 Abs. 14)

Die Verbotsdaten der Inbetriebnahme laut Art. 13 Abs. 9 greifen nicht bei Schaltanlagen, die vor dem Inkrafttreten der novellierten Verordnung (11.03.2024) bestellt wurden (Rückwirkungsverbot). Diese können somit auch nach dem jeweils maßgeblichen Verbotsdatum in Betrieb genommen werden, auch wenn sie F-Gase enthalten. Der Betreiber muss jedoch nachweisen können, dass der Auftrag bzw. die Bestellung vor dem 11. März 2024 vergeben bzw. durchgeführt wurde.

Im Falle des Abrufs von Bestellungen aus einer Rahmenvereinbarung ist für die Feststellung des Bestelldatums im Sinne des Art. 13 Abs. 14 nach Auffassung des Bundesumweltministeriums (BMUV) nicht der

derartigen Geräten und Einrichtungen mit den dazugehörigen Verbindungen, Zubehörteilen, Gehäusen und tragenden Elementen, die zur Verwendung in Verbindung mit der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Umwandlung von elektrischer Energie bestimmt sind;“ (VO (EU) 2024/573, Art. 3, Ziffer 33).

⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/fluorierte-treibhausgase-fckw/schaltanlagen-0>

⁶ <https://www.blac.de/Publikationen.html> ;

Liste der zuständigen Behörden: https://www.blac.de/documents/liste-behoerden-chemklimaschutzv-stand-03072024_1720009622.pdf

Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung, sondern der Zeitpunkt der konkreten verbindlichen Bestellung (Abruf aus der Rahmenvereinbarung) der Schaltanlage maßgeblich.

Dokumentationspflicht (Art. 13 Abs. 16)	Ja	Nachweis, dass die Beauftragung bzw. Bestellung für die konkrete Schaltanlage vor dem 11. März 2024 erfolgte
Vorlage der Unterlagen (Art. 13 Abs. 16)	Ggf.	auf Verlangen an zuständige Behörde im betreffenden Mitgliedstaat oder an Europäische Kommission
Anzeigepflicht (Art. 13 Abs. 17)	Ja	Meldung der Inbetriebnahme (vor Inbetriebnahme! ⁷) gegenüber der zuständigen Behörde im betreffenden Mitgliedstaat (in Deutschland: auf Länderebene)

Ausnahme 2: Vorübergehende Außerbetriebnahme und erneute Inbetriebnahme an anderem Standort (Art. 13 Abs. 10)

Wird eine bestehende Schaltanlage, die in der EU betrieben wird, außer Betrieb genommen und an einen anderen Standort verbracht, so darf sie gemäß Art. 13 Abs. 10 dort erneut in Betrieb genommen werden. Dies gilt z. B. für mobile Schaltanlagen, Bauprovisorien oder die Umsetzung/Ortsveränderung einer Bestandsanlage. Auch bei Ausbau einzelner Schaltfelder oder Betriebsmittel aus einer Bestandsanlage und ihrer Wiederverwendung in einer anderen, z. B. zu erweiternden Bestandsanlage liegt keine Erstinbetriebnahme dieser Schaltfelder oder Betriebsmittel vor.

Um die Ausnahme nach Art. 13 Abs. 10 nutzen zu können, ist es wichtig, dass der Betreiber dokumentiert, dass die elektrische Schaltanlage bereits an einem anderen Ort betrieben wurde. Dies ist z. B. anhand des Protokolls über die Erstinbetriebnahme möglich. Die entsprechenden Unterlagen, mit denen die Bedingungen für die Ausnahme gemäß Art. 13 Abs. 10 nachgewiesen werden, müssen für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden (Art. 13 Abs. 16).

Dokumentationspflicht (Art. 13 Abs. 16)	Ja	Bestätigung über Betrieb der Schaltanlage am vorherigen Standort, z. B. ursprüngliches Inbetriebnahmeprotokoll
Vorlage der Unterlagen (Art. 13 Abs. 16)	Ggf.	auf Verlangen an zuständige Behörde im betreffenden Mitgliedstaat oder an Europäische Kommission
Anzeigepflicht (Art. 13 Abs. 17)	Nein	Keine proaktive Anzeige erforderlich

Ausnahme 3: Kein ausreichendes Angebot an Produkten mit F-Gas-freien Isoliergasen bzw. mit Isoliergasen mit niedrigem GWP-Wert (Art. 13 Abs. 11, 12)

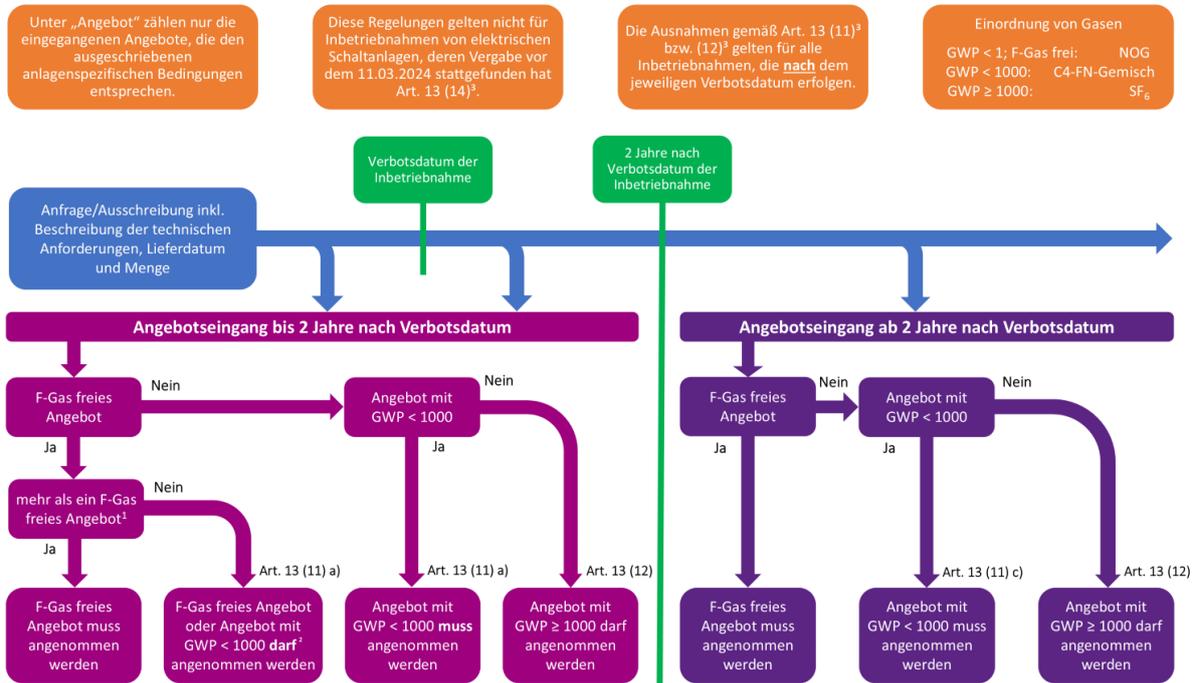
Von den Inbetriebnahmeverboten nach Art. 13 Abs. 9 kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn in einem Vergabeverfahren, in dem die technischen Anforderungen für den konkreten Anwendungsfall und das benötigte Lieferdatum angegeben werden, keine ausreichende Anzahl von Angeboten eingehen, die die Anforderungen nach Art. 13 Abs. 9 erfüllen. Unter den „technischen Besonderheiten“ sind neben technischen Anforderungen im engeren Sinne auch das benötigte Lieferdatum sowie die benötigte Stückzahl zu verstehen. Letztere muss im Rahmen einer marktüblichen Bestellmenge liegen.

Bei dem Vergabeverfahren sind selbstverständlich die Vorschriften des Vergaberechts zu beachten, so dass keine unzulässige Einschränkung des Wettbewerbs erfolgt.

⁷ Die Pflicht zur vorherigen Mitteilung an die zuständige Behörde in Deutschland ergibt sich nicht aus der F-Gase-VO, sondern aus § 13 Abs. 2 Nr. 6 der Chemikalien-Sanktionsverordnung (vgl. unten im Appendix, Abschnitt „Anpassung nationaler Vorschriften“).

Angesichts der Übergangszeiträume und der zweistufig angelegten Ausnahmeregelungen in Art. 13 Abs. 11 und 12 ergibt sich für Betreiber von Schaltanlagen in Abhängigkeit von der Anzahl der eingehenden Angebote und vom Zeitpunkt des Angebotseingangs eine Entscheidungslogik. Die Anwendung des Vergabeverfahrens und die entsprechenden Entscheidungskriterien werden für die vier verschiedenen Anwendungsbe- reiche (Spannungsebenen) in den beiden nachstehenden Diagrammen wiedergegeben.

Regelungen für die Inbetriebnahme von MS-Schaltanlagen bis einschließlich 52 kV mit F-Gasen



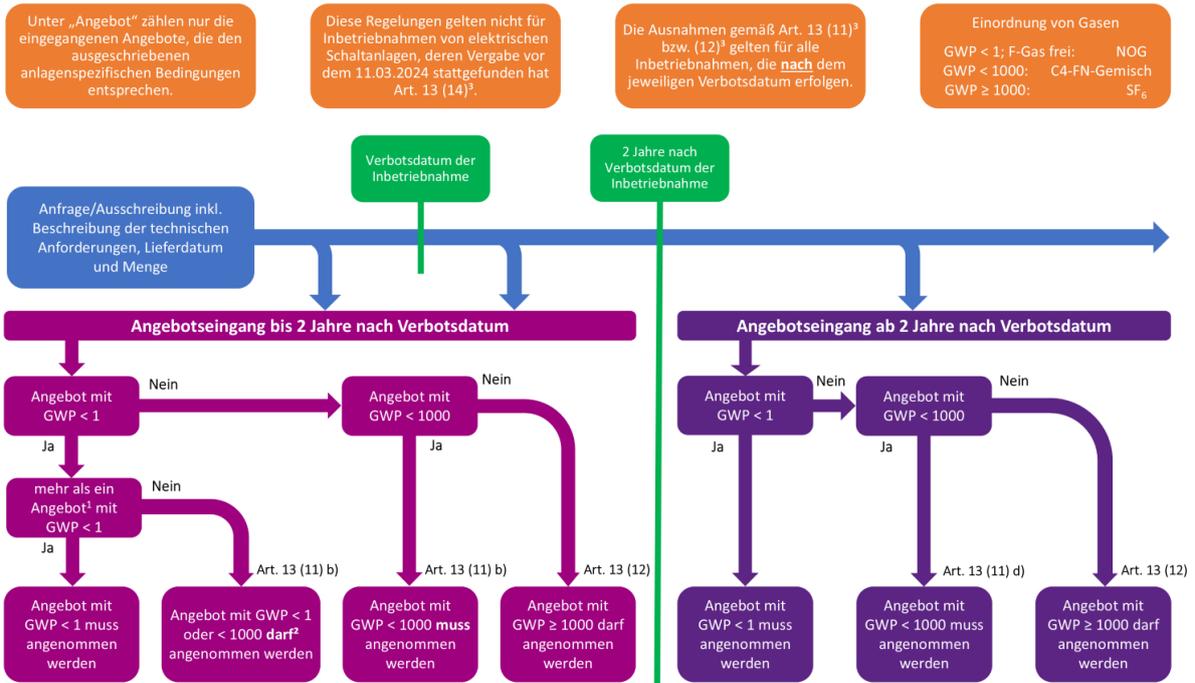
¹⁾ Mehrere Angebote, die jeweils F-Gas freie elektrische Schaltanlagen desselben Herstellers beinhalten, gelten als ein Angebot (Art. 13 Abs. 11).

²⁾ Es muss jedoch entweder das F-Gas freie Angebot oder ein Angebot mit GWP < 1000 (sofern erhalten) angenommen werden.

³⁾ Anwendung ist gemäß Art. 13 Abs. 17 anzeigepflichtig, die belegenden Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (Art. 13 Abs. 16).

Quelle: eigene Darstellung

Regelungen für die Inbetriebnahme von HS-Schaltanlagen mit mehr als 52 kV mit GWP ≥ 1



¹⁾ Mehrere Angebote, die jeweils elektrische Schaltanlagen mit einem GWP < 1 desselben Herstellers beinhalten, gelten als ein Angebot (Art. 13 Abs. 11).
²⁾ Es muss jedoch entweder das Angebot mit GWP < 1 oder ein Angebot mit GWP < 1000 (sofern erhalten) angenommen werden.
³⁾ Anwendung ist gemäß Art. 13 Abs. 17 anzeigepflichtig, die belegenden Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (Art. 13 Abs. 16).

Quelle: eigene Darstellung

Hinweis:

Die Verantwortung dafür, dass die Inbetriebnahme mit den Vorschriften der F-Gase-VO in Einklang steht, liegt ausschließlich beim Betreiber, ebenso wie die Dokumentation und ggf. Anzeige der Nutzung von Ausnahmeregelungen. D. h. bestellt ein Betreiber eine F-Gas-haltige Schaltanlage, ohne eine der Ausnahmeregelungen nutzen zu können, so ist der Betreiber in der Verantwortung, diese vor Ablauf des betreffenden Verbotsdatums in Betrieb zu nehmen. Eine spätere Inbetriebnahme ist verboten.

Kann ein Betreiber die erforderlichen Nachweise zur Nutzung einer Ausnahme vorweisen, besteht jedoch keine zeitliche Beschränkung der Inbetriebnahme einer F-Gas haltigen elektrischen Schaltanlage.

Als erforderliche Nachweise sollten mindestens die Ausschreibungsunterlagen, die eingegangenen Angebote sowie ggf. negative Antworten auf Anfragen an Hersteller bzw. Lieferanten vorgehalten werden. Die Hersteller bzw. Anbieter verfügen auf Basis des Vergabeverfahrens nicht über die Information, ob der Betreiber einer Schaltanlage im konkreten Fall eine Ausnahmeregelung vom Inbetriebnahmeverbot nach Art. 13 Abs. 9 nutzt bzw. nutzen kann.

Dokumentationspflicht (Art. 13 Abs. 16)	Ja	Unterlagen des Vergabeverfahrens: mindestens Ausschreibungsunterlagen, eingegangene Angebote, negative Antworten auf Anfragen an Hersteller bzw. Lieferanten
Vorlage der Unterlagen (Art. 13 Abs. 17)	Ggf.	auf Verlangen an zuständige Behörde im betreffenden Mitgliedstaat oder an Europäische Kommission
Anzeigepflicht (Art. 13 Abs. 17)	Ja	Meldung der Inbetriebnahme (vor Inbetriebnahme! ⁸⁾ gegenüber der zuständigen Behörde im betreffenden Mitgliedstaat (in Deutschland: auf Länderebene)

⁸ vgl. Fußnote 7.

Ausnahme 4: Vergleich der Emissionen (CO₂-Äquivalent) über den gesamten Lebenszyklus (Art. 13 Abs. 13)

Art. 13 Abs. 13 sieht eine Regelung vor, die auf dem Vergleich der Emissionen in CO₂-Äquivalenten von Schaltanlagen über den gesamten Lebenszyklus beruht. Die Ermittlung dieser Emissionen muss anhand von Ökodesign-Anforderungen erfolgen, die auf Grundlage der EU-Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) bzw. deren Nachfolgeregelung (vgl. nachstehende Erläuterung) erlassen wurden. Derzeit greift die Regelung des Art. 13 Abs. 13 nicht, da bislang keine Ökodesign-Anforderungen für Schaltanlagen erlassen wurden (weitere Information siehe nachstehende Erläuterung).

Erläuterung:

Art. 13 Abs. 13 sieht vor, dass die Verbotsvorschriften des Art. 13 Abs. 9 nicht für elektrische Schaltanlagen gelten, bei denen auf Grundlage der EU-Ökodesign-Richtlinie festgestellt wurde, dass über den gesamten Lebenszyklus die Emissionen in CO₂-Äquivalenten niedriger sind als die einer gleichwertigen elektrischen Schaltanlage, welche die für die betreffende Spannungsebene relevanten GWP-Grenzwerte des Isolations- oder Schaltmediums nach Art. 13 Abs. 9 einhält.

Die Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, ESPR) trat am 18. Juli 2024 in Kraft, sie ersetzt die bisherige Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und schafft einen Rahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an bestimmte Produktgruppen. Der noch auf Basis der bisherigen Ökodesign-Richtlinie durch die Europäische Kommission erstellte Arbeitsplan 2022-2024 deckt neue energieverbrauchsrelevante Produkte ab und aktualisiert und verschärft die Anforderungen für Produkte, die bereits geregelt sind. Die im Arbeitsplan 2022-2024 berücksichtigten Produkte bzw. Produktgruppen sind in der in der Fußnote⁹ genannten Liste aufgeführt. Elektrische Schaltanlagen sind nicht enthalten, so dass auf Basis des Arbeitsplanes 2022-2024 die Ausnahmeregelung gemäß Art. 13 Abs. 13 keine Anwendung findet (siehe auch Kommissionsantwort P-000922/24 vom 03.05.2024¹⁰). Am 16. April 2025 hat die Europäische Kommission gemäß Art. 18 Abs. 3 der ESPR einen neuen Arbeitsplan für die Jahre 2025 bis 2030 veröffentlicht.¹¹ Zwar sieht auch dieser den Erlass von Ökodesign-Anforderungen an elektrische Schaltanlagen nicht ausdrücklich vor. Er verweist jedoch auf die Möglichkeit der Europäischen Kommission, auch für nicht aufgeführte Produktgruppen jederzeit produktspezifische Regelungen zu erlassen. So wird die Europäische Kommission beispielsweise bei elektrischen Schaltanlagen die Entwicklungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/573 über fluoridierte Treibhausgase genau beobachten, bevor sie die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen in Erwägung zieht.

Ausnahme 5: Erweiterung von Anlagen (Art. 13 Abs. 15)

Bei der Erweiterung bestehender Schaltanlagen gelten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Ausnahmen vom allgemeinen Inbetriebnahmeverbot. Näheres ist weiter unten im Kapitel „Erweiterung bestehender Schaltanlagen, Kompatibilität“ beschrieben.

Dokumentationspflicht (Art. 13 Abs. 16)	Ja	Nachweis über die Gründe, die zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung führen
Vorlage der Unterlagen (Art. 13 Abs. 17)	Ggf.	auf Verlangen an zuständige Behörde im betreffenden Mitgliedstaat oder an Europäische Kommission
Anzeigepflicht (Art. 13 Abs. 17)	Ja	Meldung der Inbetriebnahme (vor Inbetriebnahme! ¹²) gegenüber der zuständigen Behörde im betreffenden Mitgliedstaat (in Deutschland: auf Länderebene)

⁹ https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/product-list_en

¹⁰ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2024-000922-ASW_EN.html#def1

¹¹ „ESPR and Energy Labelling Working Plan 2025-30“, vgl. https://environment.ec.europa.eu/document/5f7ff5e2-ebe9-4bd4-a139-db881bd6398f_en sowie Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 16. April 2025 unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_1071

¹² vgl. Fußnote 7.

2.2 Reparatur, Wartung und Instandhaltung von Schaltanlagen

Reparaturen, Instandhaltungen und Wartungen von Schaltanlagen, die SF₆ oder andere fluorierte Treibhausgase verwenden, werden durch die neue F-Gase-VO nicht eingeschränkt. Für die dafür benötigten Anlagenteile und Komponenten gelten die Inbetriebnahme-Verbote gemäß Art. 13 Abs. 9 Buchstaben a bis d nicht (Art. 13 Abs. 18).

Ab dem 1. Januar 2035 darf für Wartungs- und Instandhaltungszwecke kein neues SF₆-Gas verwendet werden, sondern nur aufgearbeitetes oder recyceltes SF₆. Ausnahmen sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass aufgearbeitetes bzw. recyceltes SF₆

- a) aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann oder
- b) im Fall einer Notfallreparatur nicht verfügbar ist (Art. 13 Abs. 7).

Punkt a) trifft in der Praxis eher nicht zu, sofern das aufbereitete oder recycelte Gas die Spezifikation für die Wiederverwendung von Schwefelhexafluorid (IEC 60480) und die Spezifikation von Schwefelhexafluorid technischer Qualität (IEC 60376) erfüllt.

Behälter mit aufgearbeitetem oder recyceltem SF₆ sind entsprechend Art. 12 Abs. 7 zu kennzeichnen.

2.3 Erweiterung bestehender Schaltanlagen, Kompatibilität

Eine Erweiterung bestehender Schaltanlagen um weitere gasgefüllte Komponenten (z. B. weitere Schaltfelder), die dieselben F-Gase wie die bestehende Schaltanlage verwenden, ist nur erlaubt, wenn Komponenten mit Gasen mit niedrigerem GWP nicht mit der bestehenden Schaltanlage kompatibel sind und die Verwendung dieser Komponenten den Austausch der gesamten Schaltanlage erfordern würde (Art. 13 Abs. 15).

Darüber hinaus gelten die Regelungen der oben beschriebenen Ausnahme Nr. 3 (Ausnahme nach Art. 13 Abs. 11, 12) auch im Hinblick auf die Erweiterung bestehender Schaltanlagen, wenn keine ausreichende Anzahl an Angeboten zur Erweiterung mit niedrigerem GWP vorliegt, die die in der Ausschreibung spezifizierten Anforderungen erfüllen.

Der in Art. 13 Abs. 15 verwendete Begriff „kompatibel“ ist im Verordnungstext nicht näher spezifiziert. Es bedarf daher der Auslegung durch den Betreiber der Anlage, wie Kompatibilität bzw. Inkompatibilität in diesem Kontext zu verstehen ist.

Mögliche Gründe, die zu einem Vollaustausch der Anlage führen würden und somit eine Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Art. 13 Abs. 15 darstellen können, könnten aus Sicht der Verbände sein:

- begrenzter Bauraum: Adaption der neuen Technik wäre grundsätzlich möglich, aber es ist kein ausreichender Platz verfügbar
- Bautechnische Gründe: Tragfähigkeit von Fundamenten würde überschritten werden, da die Geräte zur Erweiterung ein größeres Gewicht haben
- Sicherheitsaspekte (z.B. Störlichtbogenverhalten, unterschiedliche Druckentlastungskonzepte, andere Druckbeanspruchung des Gebäudes bei der neuen Technologie)
- Technische Gründe (z.B. Bemessungsgrößen sind nicht zueinander kompatibel)
- Nicht kompatible Wartungs- oder Havariekonzepte (z. B. Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wäre nicht mehr gegeben)

Die o. g. Gründe sind nicht als absolut zu sehen, sondern können von zwei Betreibern durchaus unterschiedlich bewertet werden. Auch können andere, hier nicht genannte Gründe vorhanden sein.

2.4 Zertifizierung und Ausbildung

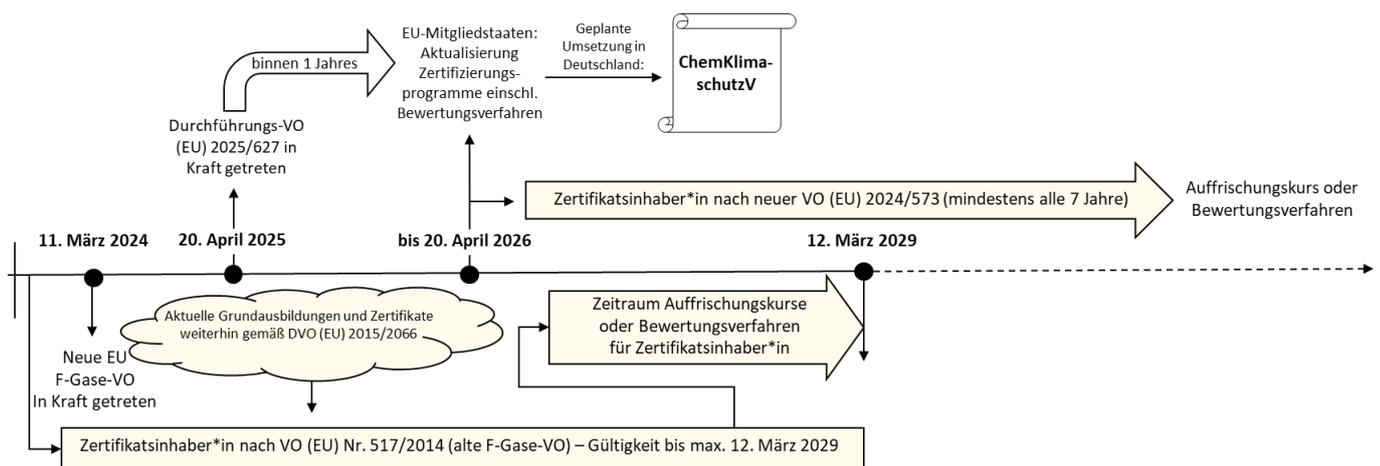
Wie schon in der vorherigen Fassung der F-Gase-Verordnung ist – jetzt in Art. 10 – festgelegt, dass natürliche Personen für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen eine Ausbildung und Zertifizierung benötigen. Für elektrische Schaltanlagen bedeutet das pauschal gesagt, dass z. B. bei

Installation, Instandhaltung, Außerbetriebnahme usw. sämtliches Handling mit F-Gasen nur von natürlichen Personen ausgeführt werden darf, die ein gültiges Zertifikat besitzen.

Neu ist, dass bereits erworbene Zertifikate bis maximal 12. März 2029 ihre Gültigkeit behalten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen bisherige Zertifikatsinhaber an einem Auffrischkurs oder Bewertungsverfahren teilnehmen.

Die Gültigkeit der Zertifikate ist zukünftig auf 7 Jahre beschränkt und erfordert dann die erneute Teilnahme an einem Auffrischkurs oder Bewertungsverfahren.

Die Inhalte der zu vermittelnden Mindestanforderungen für den Erwerb eines Zertifikates sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 – Nachfolgeregelung zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 – geregelt (vgl. Appendix zu dieser Unterlage). Weitere Bestimmungen für Deutschland sind in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) definiert. Diese befindet sich derzeit in Überarbeitung (vgl. unten im Appendix).



Quelle: eigene Darstellung

2.5 Dichtheitskontrollen, Leckage-Erkennungssysteme

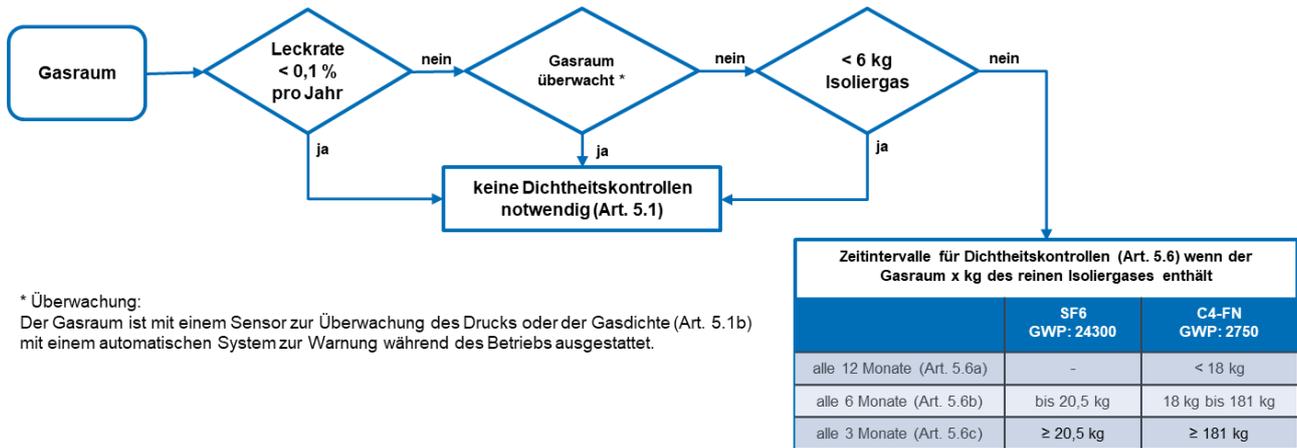
Artikel 5: Dichtheitskontrollen

Elektrische Schaltanlagen unterliegen grundsätzlich Dichtheitskontrollen.

Elektrische Schaltanlagen werden keiner Dichtheitskontrolle unterzogen, wenn sie mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen (Art. 5 Abs. 1, 4. Unterabsatz):

- sie weisen eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr auf, die in den technischen Spezifikationen des Herstellers aufgeführt und als solche in der Kennzeichnung auf der Anlage angegeben ist;
- sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte mit einem automatischen System zur Warnung während des Betriebs ausgestattet;
- sie enthalten weniger als 6 kg der in Anhang I der F-Gase-VO 2024 aufgeführten fluorierten Treibhausgase, d.h. SF₆ oder C4-FN (Fluornitril).

In der Regel erfüllen elektrische Schaltanlagen mindestens eine dieser Anforderungen. Es wird empfohlen, bei bestehenden Anlagen die Einhaltung dieser Kriterien zu überprüfen.



Quelle: eigene Darstellung (Grundlage: Bild 1 aus ZVEI (2017): „Erläuterungen zur neuen F-Gase-Verordnung (EU) 517/2014 bezüglich des Einsatzes von SF₆ in der Energietechnik“; aktualisiert auf Rechtslage nach F-Gase-VO 2024.)

Da abgetrennte Gasräume von Schaltanlagen nicht miteinander in Verbindung stehen und so Verluste in der Regel auf einen Gasraum beschränkt bleiben, ist die Geringfügigkeitsgrenze von 6 kg gasraumbezogen zu sehen.¹³

Hochspannungsschaltanlagen sind aus betrieblichen Gründen seit jeher mit Messsystemen zur Druck-/Dichte-Überwachung ausgerüstet. Somit ergibt sich aus dieser Anforderung der neuen F-Gase-Verordnung – auch an den installierten Hochspannungsschaltanlagen – keine zusätzliche, periodische Prüfung auf Dichtheit.¹⁴

Artikel 6: Leckage-Erkennungssysteme

Elektrische Schaltanlagen, die in Anhang I der F-Gase-VO 2024 aufgeführte fluorierte Treibhausgase – SF₆ oder C4-FN (Fluornitril) – in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten und ab dem 1. Januar 2017 installiert wurden, müssen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sein, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt (Art. 6 Abs. 2). Nach Auffassung des Arbeitskreises SF₆ und Alternative Gase¹⁵ gelten an die Sensorik zur Gasraumüberwachung bei elektrischen Schaltanlagen folgende Anforderungen¹⁶:

- Druck- und Dichte-Sensoren allein erfüllen nicht die Anforderungen für ein Leckage-Erkennungssystem.
- Druck- und Dichte-Sensoren mit Fernmeldefunktion wie z. B. die vielfach eingesetzten Dichte-Wächter mit Signalgeber (Grenzwertgeber) erfüllen die Anforderungen an ein Leckage-Erkennungssystem.

Hochspannungsschaltanlagen sind aus Gründen der betrieblichen Sicherheit ohnehin mit Sensoren zur Druck-/Dichte-Überwachung ausgerüstet, die den aktuellen Betriebszustand an eine Leitstelle melden.

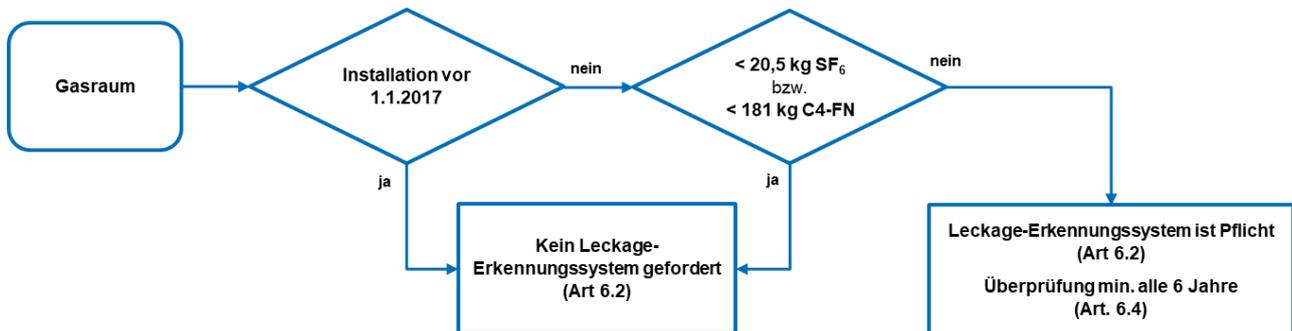
Sind elektrische Schaltanlagen aufgrund des Überschreitens der in der obigen Grafik genannten Menge von F-Gasen mit Leckage-Erkennungssystemen ausgerüstet, müssen diese Systeme regelmäßig in Intervallen ≤ 6 Jahren überprüft werden, um für die ordnungsgemäße Funktion zu sorgen. Betreiber können die vorgeschriebene Überprüfung der Druck-/Dichte-Sensorik – wie bisher gängige Praxis – zusammen mit einer routinemäßigen Prüfung der Schaltanlagen durchführen. Diese Überprüfungspflicht gilt nicht für elektrische Schaltanlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Verkehr gebracht wurden.

¹³ Quelle: ZVEI (2017): „Erläuterungen zur neuen F-Gase-Verordnung (EU) 517/2014 bezüglich des Einsatzes von SF₆ in der Energietechnik“, Seite 3, online unter https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Presse_und_Medien/Publikationen/2017/September/F_Gase_Verordnung_2017/F-Gase-Verordnung-ZVEI-2017.pdf

¹⁴ Quelle: ebenda.

¹⁵ Gemeinsamer Arbeitskreis von Herstellern und Betreibern elektrischer Schaltanlagen, koordiniert durch die Verbände ZVEI, BDEW, VDE|FNN und VIK.

¹⁶ Quelle: vgl. Fußnote 1313.



Quelle: eigene Darstellung

2.6 Berichtspflichten

Die Berichtspflichten sind in den relevanten Abschnitten beschrieben:

Artikel 7: Aufzeichnungen (bezüglich Gasarbeiten)

In der Regel erfüllen Schaltanlagen die Anforderungen nach Art. 5 für elektrische Schaltanlagen, so dass keine Dichtheitskontrollen und demzufolge auch keine Aufzeichnungen nach Art. 7 geführt werden müssen.

Ansonsten müssen Betreiber von Schaltanlagen die F-Gase enthalten und gemäß Art. 5 der Verordnung einer Dichtheitskontrolle (siehe Kapitel Dichtheitskontrollen) unterliegen, für jede einzelne Anlage umfassende Aufzeichnungen führen, die folgenden Informationen enthalten:

- Menge und Art des Gases
- Menge des Gases das bei Instandhaltung, Wartung oder durch Leckage hinzugefügt wurde, einschließlich des Datums der Auffüllung
- Menge von eventuell rückgewonnenem Gas
- Aufzeichnung, ob das hinzugefügte Gas recycelt, oder aufgearbeitet wurde, mit Anschrift der Recyclings- oder Aufarbeitungsanlage ggf. mit Zertifizierungsnummer
- Angaben zum Unternehmen die Arbeiten (wie Installation, die Dichtheitskontrolle, Wartung etc.) an dem Gerät vorgenommen hatte
- Zeitpunkt und Ergebnisse aller durchgeführten Maßnahmen
- Maßnahmen zur Rückgewinnung bei Außerbetriebnahme

Diese Aufzeichnungen müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

Artikel 20: F-Gas-Portal

Art. 20 richtet sich v. a. an Unternehmen, die F-Gase oder F-Gas-haltige Schaltanlagen oder Komponenten aus Ländern von außerhalb der EU beziehen oder sie dorthin veräußern. Zudem richtet sich Art. 20 an Unternehmen, die F-Gase oder F-Gas-haltige Produkte innerhalb der EU entsorgen.

Die Europäische Kommission richtet entsprechend Art. 20 ein elektronisches System¹⁷ ein, das sogenannte F-Gas-Portal. Dieses Portal dient der Verwaltung der Lizenzvergabebeanforderungen für Ein- und Ausfuhren, der Verwaltung des Quotensystems sowie der Berichterstattungspflichten. Unternehmen müssen über eine Registrierung im F-Gas-Portal verfügen, wenn sie fluorierte Treibhausgase sowie Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, in die EU ein- oder aus der EU ausführen.¹⁸ Unternehmen müssen diese Ein- und Ausfuhren im F-Gas-Portal angeben. Mengen, die innerhalb der EU geliefert werden, müssen nicht im F-Gas-Portal berichtet werden.

¹⁷ F-Gas-Portal: https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal_en

¹⁸ Ob die Mengen aus Island, Liechtenstein und Norwegen (sog. EWR-Länder) miteinbezogen werden, befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch in Prüfung (vgl. <https://www.efta.int/eea-lex/32024r0573>).

Die Nettomenge enthaltener fluorierter Gase und deren CO₂-Äquivalent sind bei Ein- bzw. Ausfuhr in die bzw. aus der EU bei den Zollbehörden anzugeben.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2473 vom 19.09.2024¹⁹, die die Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 ersetzt, präzisiert die Kommission, welche Daten Unternehmen bzw. deren Alleinvertreter in der Union für die Registrierung im F-Gas-Portal zur Verfügung stellen müssen. Um eine Anmeldung gemäß Art. 17 Abs. 3 der EU F-Gase-VO 2024 einreichen zu können, müssen Einführer und Hersteller, die nicht im F-Gas-Portal registriert sind, bis zum 1. Februar desselben Jahres, in dem die Anmeldung eingereicht wird, einen Antrag auf Registrierung stellen (Art. 2 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2473).

Artikel 26: Berichterstattung durch Unternehmen

Bei Schaltanlagen kommen u.a. die chemischen Verbindungen SF₆, C4-FN und C5-FK zum Einsatz, welche in den Anhängen der F-Gase-VO 2024 aufgeführt sind. Wenn ein Unternehmen in einem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) mehr als eine metrische Tonne eines dieser Gase bzw. eine Menge, die mehr als 100 Tonnen CO₂-Äquivalent²⁰ entspricht, selbst in der EU hergestellt oder in diese eingeführt oder aus dieser ausgeführt hat, muss dies bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres bei der Europäischen Kommission gemeldet werden. Auch die Aufarbeitung oder Zerstörung entsprechender Gasmengen ist meldepflichtig. Das betrifft in erster Linie Hersteller von Anlagen und Hersteller und Händler dieser Gase sowie Dienstleister, welche Gase aufarbeiten. Betreiber werden in der Regel den Bezug oder die Aufarbeitung oder die Entledigung von F-Gasen über einen Auftragnehmer abwickeln. Nur wenn sie selbst als Importeur oder Exporteur auftreten oder das Gas aufarbeiten oder zerstören, sind sie zur Berichterstattung verpflichtet. Die Berichterstattung erfolgt über das F-Gas-Portal. Im Anhang IX der Verordnung ist geregelt, welche Angaben gemacht werden müssen.

Artikel 26 (1): betrifft nur „F-Gase“ - Import / Export / Herstellung

Bis zum 31. März 2025 und danach jedes Jahr müssen Unternehmen (Gashersteller, Importeure und Exporteure), die im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen CO₂-Äquivalent¹³ an fluorierten Treibhausgasen gemäß Anhang I, II, III der F-Gase-VO 2024 (bspw. SF₆, C4-FN, C5-FK) hergestellt, eingeführt oder ausgeführt haben, der Europäischen Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe melden.

Anmerkung: Es ist zu beachten, dass sowohl Betreiber als auch Hersteller von Schaltanlagen den Vorschriften für Importeure aus der EU F-Gase-VO 2024/573 unterliegen, wenn sie F-Gase direkt in die EU importieren.

Artikel 26 (4): betrifft „Gase in Erzeugnissen/Einrichtungen“

Bis zum 31. März 2025 meldet jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr 100 Tonnen CO₂-Äquivalent¹⁴ oder mehr an anderen fluorierten Treibhausgasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, in Verkehr gebracht hat, der Europäischen Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.

Anmerkung: Das Inverkehrbringen von F-Gase enthaltenden Produkten in der EU kann durch Hersteller oder durch Betreiber (beim direkten Import in die EU) erfolgen.

Artikel 26 (6): betrifft „Gase Aufarbeitung“ – ggf. Hersteller/Betreiber von Schaltanlagen betroffen

Bis zum 31. März 2025 und danach jedes Jahr meldet jedes Unternehmen, das mehr als eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO₂-Äquivalent¹⁴ an fluorierten Treibhausgasen aufgearbeitet hat, der Europäischen Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.

¹⁹ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ%3AL_202402473

²⁰ entspricht ca. 4kg SF₆; entspricht ca. 255kg bei 3,5% C4-FN Anteil

Hinweis: Hat die Aufbereitung vor Ort nicht das Ziel, Neugasqualität zu erreichen, handelt es sich im Sinne der F-Gase-Verordnung um Recycling, was nicht meldepflichtig ist. Dies ist insbesondere bei Servicearbeiten wie Filterung, Reduktion von Feuchtigkeit und Zersetzungsprodukten der Fall.

Artikel 27: Erhebung von Emissionsdaten

Die Mitgliedstaaten legen Berichterstattungssysteme für die in dieser Verordnung aufgeführten einschlägigen Sektoren fest. Die Erhebung von Emissionsdaten für die in Schaltanlagen verwendeten F-Gase erfolgt in Deutschland, wie bisher, durch das etablierte nationale Berichtswesen über die Verbände ZVEI, VDE FNN und VIK, welches bereits im Jahr 2005 mit der freiwilligen Selbstverpflichtung zu SF₆²¹ eingeführt wurde. Diese Meldungen decken die Emissionen in den Phasen der Gashandhabung ab, von der Gasherstellung, über die Produktion und den Betrieb von Schaltanlagen bis hin zur Rückgewinnung und schließlich zur Zerstörung der Gase. Das SF₆-Meldesystem wird fortgeführt und, falls notwendig, um weitere F-Gase aus Anhang I der F-Gase-VO 2024 erweitert. Die Verbände stimmen sich hierzu mit den zuständigen Bundesbehörden (aktuell sind dies das BMUV und das UBA) ab. Das bewährte System kann bis auf Weiteres fortgeführt werden.

2.7 Kennzeichnung

Artikel 12: Kennzeichnung und Informationen über Erzeugnisse und Einrichtungen

In Art. 12 Abs. 1 sind die Erzeugnisse und Einrichtungen benannt, die, wenn sie fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, gekennzeichnet werden müssen. Unter Abs. 1 Buchstabe e) werden elektrische Schaltanlagen aufgeführt.

Die Kennzeichnung für den deutschen Markt erfolgt mindestens in deutscher Sprache und muss gemäß Art. 12 Abs. 3 u. a. folgendes beinhalten:

- den Hinweis, dass das Produkt fluorierte Treibhausgase enthält oder benötigt,
- die industrielle oder chemische Bezeichnung der Gase, sowie
- die Menge (Gewicht und CO₂-Äquivalent) und das Treibhauspotenzial der Gase.

Die Kennzeichnungspflicht hat sich im Vergleich zur F-Gase-Verordnung von 2014 nicht grundlegend verändert. In der F-Gase-Verordnung von 2024 wurden allerdings weitere F-Gase in die Kennzeichnungspflicht aufgenommen und die GWP-Werte aktualisiert.

Eine Neukennzeichnung von Bestandsanlagen ist nicht notwendig.

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Produkte

Weitere Anforderungen:

Art. 12 Abs. 7 erklärt, dass Behälter (z.B. Gasflaschen) mit einer Kennzeichnung zu versehen sind, auf der angegeben ist, dass es sich um aufgearbeitete oder recycelte Stoffe handelt. Im Fall einer Aufarbeitung sind auch die Fertigungsnummer sowie Name und Anschrift der Aufarbeitungseinrichtung in der Europäischen Union anzugeben.

Art. 12 Abs. 16 erklärt, dass die in den Absätzen 3 und 5 genannten Informationen auch in den Bedienungsanleitungen und zu Werbezwecken angegeben werden müssen.

Art. 12 Absätze 17 und 18 geben der Europäischen Kommission Befugnisse, die Form der Kennzeichnungen zu bestimmen und die Anforderungen bei Bedarf anzupassen.

²¹ VDN, ZVEI, VIK, Solvay (2005): „Selbstverpflichtung der SF₆-Produzenten, Hersteller und Betreiber von elektrischen Betriebsmitteln > 1kV zur elektrischen Energieübertragung und -verteilung in der Bundesrepublik Deutschland“, online unter https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Luft/sv_sf6_bf.pdf

3 Appendix

EU-Durchführungsverordnungen

Neben der F-Gase-Verordnung sind für den Umgang mit F-Gasen verschiedene Durchführungsverordnungen („Implementing Regulations“, kurz: DV) zu beachten, in denen detailliertere Vorgaben zu einzelnen Themen angelegt sind. Aufgrund der Novellierung der F-Gase-Verordnung wurden auch die nachstehend aufgeführten DVen aktualisiert oder erstellt, die für den Umgang mit Schaltanlagen, die F-Gase verwenden, relevant sind:

Thema / DV	Inkrafttreten	verantwortlich	Fundstelle, vollständiger Titel
DV (EU) 2024/2174 – Kennzeichnung	In Kraft seit 23.09.2024, gültig seit 01.01.2025	Hersteller	Durchführungsverordnung (EU) 2024/2174 der Kommission vom 2. September 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Formats der Kennzeichnungen von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 der Kommission
DV (EU) 2024/2195 – Berichterstattung	In Kraft seit 25.09.2024	Hersteller	Durchführungsverordnung (EU) 2024/2195 der Kommission vom 4. September 2024 zur Festlegung der Form der Übermittlung der Berichte über Angaben gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 der Kommission
DV (EU) 2024/2473 – Registrierung im F-Gas-Portal	In Kraft seit 09.10.2024	Hersteller, Importeur aus dem EU-Ausland	Durchführungsverordnung (EU) 2024/2473 der Kommission vom 19. September 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Registrierung im F-Gas-Portal und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 der Kommission
DV (EU) 2025/627 – Zertifizierung von Personal	In Kraft seit 20.04.2025	Servicepersonal und Betreiber	Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 der Kommission vom 28. März 2025 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluoriertem Treibhausgas aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 der Kommission

Anpassung nationaler Vorschriften

Einige nationale Vorschriften mit Bedeutung für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Schaltanlagen wurden bzw. werden im Zusammenhang mit der Novellierung der EU F-Gase-Verordnung aktualisiert. Die wichtigsten neuen Vorschriften sind nachstehend dargestellt.

Chemikalien-Klimaschutzverordnung²²

In der deutschen Chemikalien-Klimaschutzverordnung sind zahlreiche Regelungen der EU F-Gase-Verordnung aufgegriffen und zum Teil näher ausgestaltet. Der Abschluss der derzeitigen Novellierung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung – auch hinsichtlich der Bestimmungen zu Schaltanlagen – ist voraussichtlich für Mitte 2025 zu erwarten.

Chemikalien-Sanktionsverordnung

Die bisherige Chemikalien-Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 wurde in 2024 novelliert. Die neue Fassung gilt seit dem 16. Januar 2025.²³ Sie umfasst auch Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der neuen Vorschriften der EU F-Gase-VO 2024 gelten. So ist u. a. geregelt, dass ein Verstoß gegen die Inbetriebnahmeverbote des Art. 13 Abs. 9 der EU F-Gase-VO 2024 nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat eingestuft wird (§ 12 Nr. 7 der novellierten Chemikalien-Sanktionsverordnung).

Verstöße gegen die Aufbewahrungs- oder Berichtspflichten nach Art. 13 Abs. 16, 17 bzw. 20 der F-Gase-VO werden als Ordnungswidrigkeiten eingestuft (§ 13 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 der novellierten Chemikalien-Sanktionsverordnung).

Kontakt

Arvid Gillert • Senior Manager Energy Technology • Fachverband Energietechnik • Bereich Energie
Tel.: +49 30 306960-22 • Mobil: +49 174 94 14 161 • E-Mail: arvid.gillert@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstr. 35/36 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Benjamin Düvel • Fachgebietsleiter Europäische Netzfragen • Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung und Mobilität • Tel.: +49 30 300199-1112 • Mobil: +49 172 30 96 941 • E-Mail: benjamin.duevel@bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. • Reinhardtstr. 32 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R0000888 • EU Transparenzregister ID: 20457441380-38 • www.bdew.de

Thoralf Bohn • Projektmanager Systembetrieb, Umwelt-/Naturschutz
Tel.: +49 69 8306-969 E-Mail: thoralf.bohn@vde.com

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) • VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informations-
technik e. V. • Bismarckstr. 33 • 10625 Berlin • Lobbyregisternr.: R006792 • EU Transparenzregister
ID 162258150652-40 • www.vde.com/fnn

David Knichel • Referent für Energie- und Umwelttechnik
Tel.: +49 1522 1810 330 • E-Mail: d.knichel@vik.de

VIK Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. • Leipziger Platz 10 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002055 • EU Transparenzregister ID: 540746447804-05 • www.vik.de

Datum: 28.05.2025

²² siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/chemklimaschutzv/>

²³ Die „Verordnung zur Änderung von Sanktionsvorschriften zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen stoffrechtliche Unionsverordnungen“ vom 15. Januar 2025 umfasst in Artikel 1 die Änderungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung; siehe Bundesgesetzblatt Teil I: <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2025/11/VO>